



Feucht & Kollegen GmbH

Hubertusplatz 4

86169 Augsburg

Telefon: 0821 710 197 0

Telefax: 0821 710 197 99

E-Mail: info@steuerkanzlei-feucht.de

www.steuerkanzlei-feucht.de

Kurzüberblick Handwerk

Handwerker betreiben einen Gewerbebetrieb nach § 15 EStG. Für sie gelten spezielle Vorschriften, die das Finanzamt zur Sicherung des Steueraufkommens und Eindämmung illegaler Beschäftigung erlassen hat.

Definition Bauleistung:

Eine Bauleistung liegt vor, wenn eine Werklieferung und sonstige Leistung erbracht wird, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dient. Bauwerke sind dabei weit zu verstehen und umfassen auch Anlagen, die mit dem Erdboden verbunden sind. Planungs- und Überwachungsleistungen zählen nicht zu den Bauleistungen.

Beispiel: Maler, Elektriker, Dachdecker, Bodenleger, Heizungsinstallateur gelten grundsätzlich als Bauleistende.



Ertragsteuer:

Bauabzugsteuer nach §48b EStG:

Bei Bauleistungen im Inland ist der Leistungsempfänger (dies gilt für Unternehmen, nicht Privatpersonen) grundsätzlich verpflichtet, 15 % der Gegenleistung als Steuerabzug einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen (§ 48 Abs. 1 EStG).

Von diesem Steuerabzug kann abgesehen werden, wenn der Leistende dem Leistungsempfänger eine gültige Freistellungsbescheinigung vorlegt (§ 48 Abs. 1 S. 2, § 48b EStG).

Der Leistende (z. B. Handwerksbetrieb) stellt beim zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Erteilung der Freistellungsbescheinigung und legt diese der Rechnung bei, somit wird vermieden, dass der Leistungsempfänger 15 % als Bauabzugsteuer einbehalten muss.

Umsatzsteuer:

§ 13b Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

§ 13b UStG regelt, dass in bestimmten Fällen nicht der leistende Unternehmer, sondern der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet (Reverse-Charge-Verfahren).

Anwendungsfälle sind u. a.: Bauleistungen (§ 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG): Werklieferungen und sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

Beispiel:

Ein Bauunternehmer beauftragt einen Heizungsinstallateur (Subunternehmer) mit dem Einbau einer Heizungsanlage in ein Bürogebäude. Der Heizungsinstallateur stellt eine Rechnung über 10.000 EUR netto aus und weist darauf hin, dass der Leistungsempfänger (Bauunternehmer) die Umsatzsteuer schuldet. Der Bauunternehmer ist zum Vorsteuerabzug berechtigt und verwendet die Bauleistung zur Erbringung eigener Bauleistungen.

In diesem Fall schuldet der Bauunternehmer als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG und kann diese gleichzeitig als Vorsteuer abziehen. Der Heizungsinstallateur stellt die Rechnung ohne Umsatzsteuerausweis, aber mit dem Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers aus.



Wesentliche Voraussetzungen:

- Der Leistungsempfänger ist Unternehmer und erbringt selbst Bauleistungen.
- Die Bauleistung dient der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung eines Bauwerks.
- Die Rechnung enthält einen Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers.

Dieses Verfahren entlastet insbesondere den Subunternehmer (Heizungsbauer), da dieser die Umsatzsteuer nicht mehr an das Finanzamt abführen muss; stattdessen übernimmt dies der Auftraggeber (Bauunternehmer).

Um das Verfahren zu erleichtern wurde die sogenannte **USt 1TG-Bescheinigung** eingeführt. Dies bedeutet für obiges Beispiel:

Die USt 1TG-Bescheinigung benötigt der Leistungsempfänger/Auftraggeber (Bauunternehmen) als Nachweis gegenüber dem leistenden Unternehmer (Heizungsinstallateur). Diese bestätigt, dass der Leistungsempfänger/Auftraggeber (Bauunternehmer) nachhaltig Bauleistungen erbringt. Die Bescheinigung wird vom Finanzamt ausgestellt und ist maximal drei Jahre gültig.

Fazit im obigen Beispiel:

Der Heizungsinstallateur stellt eine Rechnung über 10.000 EUR netto aus und weist darauf hin, dass der Leistungsempfänger (Bauunternehmer) die Umsatzsteuer schuldet.

Das Merkblatt wurde mit größter Sorgfalt verfasst, ersetzt jedoch keine steuerliche Beratung, da es diverse Fallgestaltungen gibt. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen.